

Beschl.-Nr. 12

STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 04.05.2018

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-64  
"Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße" durch Deckblatt Nr. 4;  
Änderungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 8 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit 8 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 4 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat die von der Planung begünstigten Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Deckblatt ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 04.05.2018  
STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

